

# Rauchmelderpflicht in Nordrhein-Westfalen

## Die Einbaupflicht besteht:

- für Neu- und Umbauten ab 01.04.2013
- für bestehende Wohnungen ab 01.04.2013 (Übergangsfrist bis 31.12.2016)

## Es ist mindestens ein Rauchwarnmelder einzubauen in allen:

- Schlafräumen
- Kinderzimmern
- Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen

## Wer ist verantwortlich?:

- den Einbau: Eigentümer
- die Betriebsbereitschaft: Besitzer (bei Mietwohnungen = Mieter)

## Gesetzliche Grundlage:

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 04.12.2012 die Änderung der Landesbauordnung beschlossen.

Am 20.03.2013 wurde im Landtag beschlossen, den §49 der Landesbauordnung NRW durch den folgenden Absatz 7 zu ergänzen:

(7) 1In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Wohnungen, die bis zum 31.03.2013 errichtet oder genehmigt sind, haben die Eigentümer spätestens bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 auszustatten.

Die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder hat der unmittelbare Besitzer sicherzustellen, es sei denn, der Eigentümer hat diese Verpflichtung bis zum 31.03.2013 selbst übernommen.

Die Änderung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (Ausgabe 2013 Nr. 8 vom 28.3.2013, S. 142) veröffentlicht und ist am 01. April 2013 in Kraft getreten.

Wir beraten Sie gerne und zeigen Ihnen die für Sie maßgeschneiderte Lösung, verbunden mit einem Angebot, welches Sie überzeugen wird. Rufen Sie mich dazu gerne an!

**Karsten Dosin**  
Schornsteinfegermeister  
Fachkraft für Rauchwarnmelder

Telefon: (0212) 64 53 97 69  
Telefax: (0212) 64 53 97 68  
E-Mail: bsm.dosin@t-online.de